

## Vertrag Nr.

### zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

| Dienststelle                                                                     | Vertragspartner                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Landratsamt Reutlingen<br>Untere Forstbehörde<br>Schlosshof 4<br>72525 Münsingen | Gemeinde Pliezhausen<br>Marktplatz 1<br>72124 Pliezhausen |

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Reutlingen, und der Körperschaft Gemeinde Pliezhausen, vertreten durch \_\_\_\_\_ geschlossen.

#### 1. Revierdienst:

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

| OZ | Bezeichnung der Waldflächen                                     | Forstliche Betriebsfläche<br>(ha) | Holzbodenfläche<br>(ha) |
|----|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 1  | gesamter Forstbetrieb (gemäß aktuell gültiger Forsteinrichtung) | 194,4                             | 179,3                   |
| 2  |                                                                 |                                   |                         |
|    |                                                                 |                                   |                         |

#### 2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- ☐ Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- ☐ bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- ☐ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- ☐ Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
- Die Aufgabe wird übertragen
- ☐ bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- ☐ im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- ☐ Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

#### 3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- ☐ Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

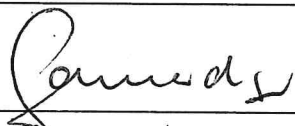
#### 4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

☒ Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

☒ Tarifordnung des Landratsamts Reutlingen in der ab 1.1.2020 gültigen Fassung

#### Untere Forstbehörde

#### Körperschaft

|                                                                                                   |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Ort, Datum<br>Münsingen, den 24.10.2019                                                           | Ort, Datum   |
| Unterschrift<br> | Unterschrift |

## **Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

### **§ 1**

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

### **§ 2**

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

### **§ 3**

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

### **§ 4**

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 5**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

### **§ 6**

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### **§ 7**

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

### **§ 8**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

### **§ 9**

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

Entwurf

Vertrag Nr.

**Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald**

| Landkreis                                                                                                     | Waldbesitzer                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landkreis Reutlingen,<br>vertreten durch<br>Herrn Landrat Thomas Reumann,<br><br>im Folgenden „der Landkreis“ | Körperschaft Gemeinde Pliezhausen,<br>vertreten durch<br><br>im Folgenden „die Körperschaft“ |
| <u>Kontakt Daten</u><br>Bismarckstraße 47<br>72764 Reutlingen                                                 | <u>Kontakt Daten</u><br>Marktplatz 1<br>72124 Pliezhausen                                    |

Zwischen dem Landkreis und der Körperschaft wird folgender Vertrag geschlossen:

**1. Vertragsgegenstand / Leistungen**

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landkreis den Verkauf und die Verwertung von Holz mit Fakturierung durch Personal des Landkreises für alle Holzsortimente.

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Die Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB.

**2. Entgelt**

Für den entstehenden Aufwand hat die Körperschaft dem Landkreis ein Entgelt von 2,12 € / Fm zzgl. MwSt. zu entrichten. Berechnungsgrundlage ist der in der laufenden Forsteinrichtungsperiode jährlich festgelegte Hiebssatz. Sämtliche mit den Holzverkaufstätigkeiten einhergehenden Personal- und Sachkosten sind damit abgegolten.

Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 30.06. für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Eine Anpassung des Aufwandsersatzes an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

**3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer 2 kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

**4. Sonstige Bestimmungen**

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

**Landkreis****Waldbesitzer**

Ort, Datum  
Reutlingen, 24.10.2019

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

i. V. Gerd Plumm, Verwaltungsdirektor

**Angebotsblatt**  
**Stand 14.11.2019**

**zu den Vertragsangeboten**  
**über die Beförderung (Vertrag KW1) und den Holzverkauf**  
**für den Körperschaftswald im Landkreis Reutlingen**

| <b>1. Grunddaten</b>                                                           |                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Waldbesitzer                                                                   | Gemeinde Pliezhausen<br>Marktplatz 1<br>72124 Pliezhausen |
| Forstbetriebsfläche                                                            | 194,4 ha                                                  |
| Holzbodenfläche                                                                | 179,3 ha                                                  |
| Hiebsatz (gem. aktuell gültiger Forsteinrichtung)                              | 950 Fm                                                    |
| <b>2. Angebot für die Beförderung</b>                                          |                                                           |
| Vertragsbeginn                                                                 | 1.1.2020                                                  |
| Vertragslaufzeit                                                               | 5 Jahre                                                   |
| flächenbezogener Kostensatz netto                                              | 32,08 €/ha                                                |
| hiebsatzbezogener Kostensatz netto                                             | 5,81 €/Fm                                                 |
| Entgelt brutto                                                                 | 13989,46 €                                                |
| Mehrbelastungsausgleich<br>(fixer Anteil, bezogen auf die Forstbetriebsfläche) | 10 €/ha                                                   |
| Mehrbelastungsausgleich<br>(variabler Anteil)                                  | 10 €/ha                                                   |
| Mehrbelastungsausgleich gesamt                                                 | 3888 €                                                    |
| <b>Entgelt gesamt<sup>1</sup><br/>(Rechnungsbetrag brutto)</b>                 | <b>10101,46 €</b>                                         |
| darin enthaltene MwSt <sup>2</sup>                                             | 2233,61 €                                                 |
| <b>3. Angebot für den Holzverkauf</b>                                          |                                                           |
| Vertragsbeginn                                                                 | 1.1.2020                                                  |
| Vertragslaufzeit                                                               | 5 Jahre                                                   |
| Kostensatz netto<br>(bezogen auf den Hiebsatz)                                 | 2,12 €/Fm                                                 |
| <b>Rechnungsbetrag brutto</b>                                                  | <b>2396,66 €</b>                                          |
| darin enthaltene MwSt.                                                         | 382,66 €                                                  |

<sup>1</sup> Der Umfang der Wirtschaftsverwaltung ist frei wählbar und hat keinen Einfluss auf die Entgelthöhe. Die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht sind durch das Entgelt ebenfalls abgegolten.

<sup>2</sup> Die Mehrwertsteuer berechnet sich aus dem Entgelt vor Abzug des Mehrbelastungsausgleichs (Vermeidung von Steuerverkürzung).